



Frei Katrin 12.08.2009

Berufsbildungsverantwortliche

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Stichwortverzeichnis

Thema	Frage	Thema	Frage
Anerkennung Bildungsgang	2.2	Gesundheitswesen	4.1
Andragogische Ausbildungen	3.1	Gleichwertigkeit	3.1, 3.4, 4.1
Anrechnung	5.3, 1.1	Hauptamt	1.1
Ausbildung (Berufspädagogik)	2.1, 2.2, 2.3	Hauptberuf	1.1
Berufsbildner/in in Lehrbetrie- ben	2.1, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 4.2, 4.3	Höheres Lehramt	3.5
Berufsbildner/in in Lehrwerk- stätten	2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 3.2, 3.4, 4.4	Teilzeit	1.2
Berufsbildner/in in überbetrieb- lichen Kursen	2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 3.2, 3.4, 4.4	Kursstunden	2.5
Berufsfachschullehrperson (allgemeinbildender Unterricht)	2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 3.3, 3.4, 4.5, 4.6,	Landwirtschaft	4.1
Berufsfachschullehrperson (Berufskunde)	1.1, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 3.2, 3.3, 3.4, 4.5, 4.6,	Lehrmeisterkurs	2.5, 2.7, 4.2, 4.3
Berufsfachschullehrperson (Sprachen, Wirtschaft)	1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 3.3, 3.4, 3.5, 4.6,	Lektionen	1.3
Berufsfachschullehrperson Berufsmaturität	1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.6, 3.3, 3.4, 3.5, 4.6,	Lernstunden	2.5
Berufliche Praxis	2.4.	Nebenamt	1.1, 1.2, 1.3
Berufspädagogik	2.3, 3.5	Nebenberuf	1.1, 1.2, 1.3
Betriebliche Erfahrung	2.4, 4.6	Pädagogische Ausbildungen	3.1
Bildungsinstitution	2.2,	Titel	2.6
Credits	5.1, 5.2, 5,3	Umsteiger	3.1, 3.2
Diplom	5.5	Validierung	3.3
Dozent/in höhere Fachschule	2.3, 3.1, 3.3, 3.6, 4.1,	Vollzeit	1.2
ECTS	5.1, 5.2, 5.3	Wochenstunden	1.3



1 Hauptberuf / Nebenberuf

1.1 Ich bin Schreinermeister und gebe pro Woche noch einige Stunden Berufskunde an einer Berufsfachschule. Den entsprechenden berufspädagogischen Bildungsgang von 300 Lernstunden habe ich absolviert. Gerne würde ich mehr unterrichten. Ist meine berufspädagogische Ausbildung ausreichend?

Berufsfachschullehrer können bis zu einem Pensum von 50% sogenannten nebenberuflich tätig sein. Wird das Pensum auf über 50% erhöht, gilt die Tätigkeit als hauptberuflich und die Ausbildung für „Berufsfachschullehrer im Hauptamt“ (1800 Lernstunden) muss absolviert werden.

Die Kommission für Berufsbildungsverantwortliche empfiehlt in einem solchen Fall, die bereits absolvierte Ausbildung von 300 Lernstunden vollumfänglich anzurechnen. Der Entscheid über die Anrechnung liegt letztendlich bei den Bildungsinstitutionen.

1.2 Ich habe Deutsch studiert und möchte mich an einer Berufsfachschule für eine 30%-Stelle bewerben. Reicht für mich der Bildungsgang zum Berufsfachschullehrer im Nebenamt (300 Lernstunden)?

Nein, dieser Bildungsgang kommt nicht in Frage, da eine nebenberufliche Tätigkeit nur für das Fach Berufskunde existiert. Alle anderen Lehrpersonen an einer Berufsfachschule (allgemeinbildender Unterricht, Fachunterricht wie Sprachen oder Wirtschaft und Fächer der Berufsmaturität) müssen eine Ausbildung von 1800 Lernstunden absolvieren. Der Status ist vergleichbar mit demjenigen einer Lehrperson an einer Primar- oder Sekundarschule, wo Teilzeitangestellte die gleiche Ausbildung durchlaufen wie Vollzeitangestellte.

1.3 Ich unterrichte vier Lektionen à 50 Minuten an einer höheren Fachschule. Gemäss Gesetz ist eine berufspädagogische Ausbildung erst ab durchschnittlich vier Wochenstunden vorgeschrieben. Zählen nun die Lektionen oder die Stunden (=60 Minuten)?

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Lektionen und Stunden. Eine Lektion ist in diesem Kontext einer Stunde gleichzusetzen und die berufspädagogische Ausbildung ist innerhalb der ersten fünf Jahre ab Anstellungsbeginn zu absolvieren.

2 Berufspädagogische Ausbildungen

2.1 Ich möchte gerne als Berufsbildungsverantwortliche tätig werden. Wo finde ich weitere Informationen über die Voraussetzungen, die Ausbildung etc.?

Die Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche hat für jede Kategorie ein entsprechendes Merkblatt auf www.bbt.admin.ch (-> Berufsbildung, -> Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche) veröffentlicht.

2.2 Kann ich meine berufspädagogische Ausbildung an einer beliebigen Bildungsinstitution machen?

Nein, alle Bildungsinstitutionen, welche berufspädagogische Bildungsgänge anbieten, müssen diese vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkennen lassen. Die Liste der anerkannten Bildungsgänge wird regelmässig aktualisiert und veröffentlicht (www.bbt.admin.ch -> Berufsbildung -> Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche -> Anerkennung von Bildungsgängen).



2.3 Was lerne ich in einer berufspädagogischen Ausbildung?

Die berufspädagogische Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen geht von der Situation am Lern- und Arbeitsplatz aus und umfasst folgende Aspekte:

- Berufsbildung und ihr Umfeld: Berufsbildungssystem, gesetzliche Grundlagen, Beratungsangebote
- lernende Person: berufliche Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen in Betrieb, Schule und Gesellschaft
- Lehren und Lernen: Planung, Durchführung und Auswertung von Lernveranstaltungen, Unterstützung und Begleitung der Lernenden in ihrem konkreten Bildungs- und Lernprozess, Evaluation und Selektion auf dem gesamten Spektrum der Begabungen
- Umsetzung des Gelernten in betriebliche Ausbildungsprogramme und schulische Angebote
- Rollenverständnis als Lehrende, Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Betriebs- und Schulkwelt, Planung der eigenen Weiterbildung
- Umgang mit den Lernenden und Zusammenarbeit mit ihren gesetzlichen Vertretern und den Behörden, mit den Lehrbetrieben, der Berufsfachschule sowie anderen Lernorten
- allgemeine Themen wie Arbeitskultur, Ethik, Genderfragen, Gesundheit, Multikulturalität, Nachhaltigkeit, Sicherheit am Arbeitsplatz

2.4 Bei den einen Berufsbildungsverantwortlichen wird berufliche Praxis bei den anderen betriebliche Erfahrung vorausgesetzt. Wo ist der Unterschied?

Mit **beruflicher Praxis** ist eine mindestens zweijährige Anstellung im Beruf gemeint, den man ausbilden möchte. Dies ist Voraussetzung für Berufsbildner/innen in Lehrbetrieben und Berufsbildner/innen in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten.

Betriebliche Erfahrung umfasst generell jegliche Tätigkeit in einem Betrieb ausserhalb einer Bildungsinstitution. Betriebliche Erfahrung von mindestens sechs Monaten ist Voraussetzung für alle Lehrkräfte an Berufsfachschulen.

2.5 Welcher Unterschied besteht zwischen Kursstunden und Lernstunden?

Kursstunden sind als Präsenzunterricht im herkömmlichen Stil zu verstehen. Lernstunden beziehen sich sowohl auf Präsenzunterricht, wie auch auf Selbststudium, Exkursionen, Praxistransfer, Qualifikationsverfahren etc. Mindestens ein Viertel der Lernstunden muss Präsenzunterricht sein.

2.6 Wie lauten die offiziellen Titel für die verschiedenen Berufsbildungsverantwortlichen?

Momentan gibt es noch keine einheitlichen Bezeichnungen. Zeichnet sich eine praktikable Lösung ab, wird das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie entscheiden.

2.7 Über welche Qualifikationen müssen Fachkräfte verfügen, die Lernende an betrieblichen Arbeitsplätzen betreuen, selber aber keine Ausbildungsverantwortung tragen?

Fachkräfte verfügen in der Regel über eine abgeschlossene. Drei- bis vierjährige berufliche Grundbildung des entsprechenden Berufs. Eine angemessene Berufserfahrung sowie eine berufspädagogische Ausbildung sind erwünscht, aber nicht zwingend.



3 Anrechnung / Validierung / Gleichwertigkeiten

3.1 Ich habe das SVEB-Zertifikat und möchte an einer höheren Fachschule unterrichten. Bin ich genügend ausgebildet?

Über anzurechnende Kompetenzen entscheiden letztendlich die Bildungsinstitutionen.

Die Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche hat Empfehlungen verabschiedet, wie andragogische Ausbildungen (SVEB-Zertifikat, Ausbilder/in FA, dipl. Ausbildungsleiter/in, dipl. Betriebsausbilder/in, Erwachsenenbildner/in HF) und andere pädagogische Ausbildungen (Primar-, Sekundar- und Gymnasiallehrer/in) an berufspädagogische Ausbildungen angerechnet werden können. Die Empfehlungen vergleichen nur die jeweiligen Abschlüsse. Weiterbildungen und Erfahrungen müssen jeweils separat beurteilt werden und können zu umfangreicheren Anrechnungen führen. Die Empfehlungen sind veröffentlicht. (www.bbt.admin.ch -> Berufsbildung, -> Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche, -> Gleichwertigkeit von Qualifikationen).

3.2 Bisher habe ich überbetriebliche Kurse geleitet. Gerne würde ich mein Wissen auch an einer Berufsfachschule vermitteln. Was muss ich tun?

Über anzurechnende Kompetenzen entscheiden letztendlich die Bildungsinstitutionen.

Die Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche hat Empfehlungen verabschiedet, wie die berufspädagogischen Ausbildungen untereinander angerechnet werden können. Die Empfehlungen vergleichen nur die jeweiligen Abschlüsse. Weiterbildungen und Erfahrungen müssen jeweils separat beurteilt werden und können zu umfangreicheren Anrechnungen führen. Die Empfehlungen sind veröffentlicht (www.bbt.admin.ch -> Berufsbildung, -> Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche, -> Gleichwertigkeit von Qualifikationen).

3.3 Ich unterrichte schon seit zehn Jahren an einer Berufsfachschule, verfüge jedoch nicht über den erforderlichen berufspädagogischen Abschluss. Durch Erfahrung und Weiterbildungen habe ich mir die nötigen Kompetenzen erworben. Gerne würde ich diese Kompetenzen validieren lassen. Wo kann ich mein Dossier einreichen?

Momentan gibt es noch keine Möglichkeit Kompetenzen validieren zu lassen. Das BBT plant jedoch bis 2011 eine solche Stelle einzurichten.

Kompetenzen lassen sich jedoch schon heute anrechnen, wenn eine berufspädagogische Ausbildung angestrebt wird. Die Bildungsinstitutionen sind berechtigt, Personen mit Vorkenntnissen von Teilen der Ausbildung zu dispensieren.

Zudem wird es ab Herbst 2010 ein befristetes Angebot für bestehende Lehrkräfte mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung geben. Diese können sich direkt für das Qualifikationsverfahren anmelden ohne vorbereitende Kurse besuchen zu müssen.

3.4 In der Berufsbildungsverordnung steht geschrieben, dass die Kantone über fachliche Gleichwertigkeiten einzelner Berufsbildungsverantwortlicher entscheiden können. Was ist damit gemeint?

Diese Bestimmung ermöglicht es den Kantonen als Arbeitgeber, Personen für spezifische Bedürfnisse zu engagieren auch wenn diese die fachlichen Voraussetzungen nicht zu vollumfänglich erfüllen. Das Feststellen von fachlichen Gleichwertigkeiten ist nicht zu verwechseln mit der Validierung von Bildungsleistungen. Das Feststellen fachlicher Gleichwertigkeiten führt zu keinem anerkannten Abschluss.



3.5 Wieso muss ich als Inhaber eines Höheren Lehramtes für Mittelschulen einen Ergänzungskurs in Berufspädagogik absolvieren?

Berufspädagogik unterscheidet sich von der allgemeinen Pädagogik durch die konsequente Verknüpfung des Erlernten mit der Arbeitswelt und der beruflichen Praxis. Diese Verknüpfung wird nicht nur durch das sechsmonatige Praktikum (betriebliche Erfahrung) jeder Lehrkraft angestrebt, sondern setzt auch das Beherrschen spezieller pädagogischer Konzepte voraus.

4 Übergangsbestimmungen

4.1 Ich unterrichte seit zehn Jahre im Gesundheitswesen resp. in der Landwirtschaft. Die berufspädagogische Ausbildung, die ich damals absolviert habe, ist nicht eidgenössisch anerkannt. Was ist sie heute noch wert?

Die gängigen berufspädagogischen Ausbildungen im Gesundheitswesen und in der Landwirtschaft wurden geprüft. Die Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche hat die Ergebnisse in einem Merkblatt zusammengefasst und veröffentlicht (www.bbt.admin.ch -> Berufsbildung, -> Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche). In den meisten Fällen konnte eine Gleichwertigkeit mit den eidgenössisch anerkannten Ausbildungen festgestellt werden.

4.2 Ich habe einen Kursausweis eines 40-stündigen „Lehrmeisterkurses“. Muss ich jetzt noch einen Kurs besuchen, um weiterhin ausbilden zu können?

Nein. Die Kursausweise berechtigen weiterhin zur Ausbildung von Lernenden in Lehrbetrieben. Es wird jedoch allen Berufsbildungsverantwortlichen empfohlen, sich weiter zu bilden.

4.3 Wieso heisst die Berufsbildnerin im Lehrbetrieb nicht mehr Lehrmeisterin?

Der Begriffswechsel trägt der Tatsache Rechnung, dass die traditionelle Lehrmeisterin, der Patron oder die Geschäftsinhaberin in weiten Teilen der Berufsbildung nicht mehr die Bildungsverantwortung für die Lernenden trägt und neben dem gewerblich-industriellen Bereich neu auch Gesundheit, Soziales und Kunst angesprochen werden sollen.

Das Gesetz verbindet mit der neuen Bezeichnung „Berufsbildnerin/Berufsbildner“ gegenüber den bisherigen Regelungen keine erweiterten Anforderungen.

4.4 Ich arbeite seit einigen Jahren als Berufsbildnerin in überbetrieblichen Kursen. Muss ich aufgrund der gesetzlichen Änderungen einen berufspädagogischen Abschluss nachholen, um weiterhin ausbilden zu können?

Die Tätigkeit der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und in Lehrwerkstätten war im alten Gesetz nicht geregelt. Im Sinne einer Übergangsbestimmung kommt deshalb folgende Regelung zur Anwendung: Wer am 1. Januar 2008 bereits während mindestens fünf Jahren erfolgreich Lernende ausgebildet hat, gilt als qualifiziert (BBV Art. 76 Abs. 1). Um eine aktive Rolle auf dem Arbeitsmarkt spielen zu können, wird allen Berufsbildner/innen in überbetrieblichen Kursen empfohlen, sich aus- und weiterzubilden.

4.5 Was geschieht mit den SIBP-Diplomen?

Die SIBP-Diplome berechtigen weiterhin zur Berufsausübung und zum Tragen des angestammten Titels. Die Diplome werden nicht in EHB-Diplome umgewandelt.



Den Inhaberinnen und Inhabern der alten SIBP-Diplome entstehen daraus keinerlei Nachteile: weder die Anstellungschancen noch die Weiterbildungsmöglichkeiten verändern sich, da EHB-Diplome weiterhin nicht bolognakonform sind (kein Bachelor oder Master).

4.6 Die Berufsbildungsverordnung sieht für Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität eine betriebliche Erfahrung von mindestens sechs Monaten vor. Muss diese nachträglich von allen Lehrkräften nachgewiesen werden?

Nein. Die betriebliche Erfahrung wird nicht rückwirkend ein verlangt.

Wer am 31.12.2007 über einen Vertrag mit einer Berufsfachschule verfügt, muss die Forderung nach betrieblicher Erfahrung von sechs Monaten nicht erfüllen. Das Obligatorium besteht in Anlehnung an die Übergangsbestimmungen von Art. 73 BBG für Einstellungen ab 2008.

Es wird jedoch jeder Lehrperson empfohlen, im Rahmen der Weiterbildung betriebliche Erfahrungen zu sammeln.

5 ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System)

5.1 Kann ich mit dem Besuch eines Bildungsgangs für Berufsbildungsverantwortliche ECTS erwerben?

Ja. ECTS vergeben können dafür berechnete Bildungsinstitutionen (Universitäten, Fachhochschulen, ETH). Ein Bildungsgang mit 100 Lernstunden entspricht 3 ECTS-Credits. Ein Bildungsgang mit 300 Lernstunden entspricht 10 ECTS-Credits. Ein Bildungsgang mit 600 Lernstunden entspricht 20 ECTS-Credits und ein Bildungsgang mit 1800 Lernstunden entspricht 60 ECTS-Credits.

5.2 Wie vielen Lernstunden entspricht ein ECTS-Credit?

Ein ECTS-Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Lernstunden.

Die in Artikel 42, Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung formulierte Bestimmung, dass Reste aufzurunden sind, meint: Überzählige Lernstunden können nicht angerechnet werden oder ihre Zahl ist so zu erhöhen, dass der nächst höhere Kreditpunkt erreicht wird.

5.3 Können die erworbenen ECTS-Credits einer berufspädagogischen Bildung einer anderen berufspädagogischen Bildung angerechnet werden?

Die Bildungsinstitutionen entscheiden über die Anrechnung von ECTS-Credits bzw. die Anrechnung von Bildungsleistungen.